

47. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 15.12.2019

Nr. 24

Frohe und gesegnete Weihnachten und ein glückliches Neues Jahr 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

wir freuen uns auf die kommenden Feiertage, auf das Fest im Familien- oder Freundeskreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit. Wir haben die Gelegenheit uns mit der Botschaft dieses Festes auseinanderzusetzen, wir haben Zeit für uns und Zeit für die wahren Werte des Lebens. Wirtschaftliches und politisches Leben nehmen eine Auszeit.

Die Weihnachtsbotschaft vermittelt uns Werte, wie Frieden und Menschlichkeit. Diese ethischen Grundlagen werden nicht nur von der Christenheit, sondern von allen Völkern und Religionen hoch gehalten. Die Inhalte der Weihnachtsbotschaft haben Bestand, sie sind von zeitloser Gültigkeit und bilden eine Richtschnur unseres Verhaltens.

Weihnachten ist,

wenn wir andere lieben, ohne sie einzuengen, wenn wir andere wertschätzen, ohne sie zu bewerten, wenn wir anderen etwas schenken, ohne etwas dafür zu verlangen, wenn wir anderen helfen, ohne sie verändern zu wollen, wenn wir andere so behandeln, wie wir selbst behandelt werden möchten.



Wir wünschen Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Ihren Familien auch im Namen des Marktgemeinderates und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besinnliche und gesegnete Weihnachtsfeiertage. Für das neue Jahr wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg!

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Martin Mehl
2. Bürgermeister

Andreas Pfister
3. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN VON MARKTGEMEINDE

Neunkirchener Rathäuser bleiben am 27.12.2019 geschlossen!

Am Freitag, den 27.12.2019 bleiben die Rathäuser in Neunkirchen a. Brand geschlossen.

Die Fehlzeiten werden durch das Personal eingearbeitet oder als Urlaub eingebracht.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Am **27.12.2019** ist das Standesamt und Wahlamt Neunkirchen a. Brand in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr unter Tel.

0171 / 1677277

für Sterbefälle, Nottrauungen und zur Abgabe von Wahlvorschlägen erreichbar.

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Information zur Entwässerungssatzung (EWS-erg) für die Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof:

Die nachfolgende Entwässerungssatzung wurde vom Marktgemeinderat am 27.11.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft und wird hiermit bekanntgegeben.

Nachdem die Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Neunkirchen, Baad, Ebersbach, Großenbuch und Rosenbach kürzlich überarbeitet, neu erlassen und bekanntgemacht wurde, hat der Markt Neunkirchen a. Brand konsequenterweise auch die EWS-erg entsprechend überarbeitet. Auch diese, jetzt vorgelegte Satzung orientiert sich im Wesentlichen an der aktuellen Mustersatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. März 2012 Az.: IB1-1405.12-5.

Die seit 29.11.2012 verzeichneten Änderungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollzug sind in die nachfolgende "Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Neunkirchen a. Brand (Entwässerungssatzung – EWS-erg)" vom 27.11.2019 eingearbeitet worden.

Wesentliche Änderungen sind im:

§ 3 Nrn. 7 und 8 • eingefügte Klarstellung zur Abgrenzung zwischen den Grundstücksanschlüssen und den Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 4 Abs. 5 Als Satz 2 wurde eingefügt: Für die ordnungsgemäße Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ist der Nachweis vom Grundstückseigentümer zu erbringen.

§ 9 Abs. 6 Der Markt darf zur Entlastung der öffentli-

chen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

§ 17 Abs. 2 ▶ Gestrichen wurde die Kostentragung des Eigentümers.

Neunkirchen, den 28.11.2019

Markt Neunkirchen a. Brand

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Entwässerungssatzung

für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Neunkirchen am Brand

für die Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof

(Entwässerungssatzung - EWS-erg) vom 27.11.2019

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung, Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet der Gemeindeteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof im Markt Neunkirchen am Brand.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung des Marktes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff - Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
- 2. **Kanäle** sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
- 3. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
- Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
- Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. **Grundstücksanschlüsse** sind

 bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

"Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken."

- bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

8. **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind

bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Besei-

- tigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht
- 9. **Kontrollschacht** ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
- Abwassersammelschacht(beiDruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
- 11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
- 12. <u>Messschacht</u> ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
- 13. **Abwasserbehandlungsanlage** ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
- 14. **Fachlich geeigneter Unternehmer** ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen.

Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal er-

- schlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 - 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Markt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen. (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird, soweit er nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen.
 - Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Der Markt darf zur Entlastung der öffentlichen Einrich-

- tung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den fachlichen Nachweis dafür verlangen.

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

- Die Pläne müssen den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.
- (2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt

- als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen seine Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen beim Markt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.
 - Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; dies hat er vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie

- Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den von ihm zu unterhaltenden Teil des Grundstücksanschlusses, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat dem Markt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen (Art. 60 Abs. 3 BayWG bleibt unberührt).
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Das-

selbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält.

Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder des vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Teiles des Grundstücksanschlusses auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Markt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder g\u00e4rtnerische Verwertung des Kl\u00e4rschlamms erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 - 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 - 3. radioaktive Stoffe,

- 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
- 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- 6. Grund- und Quellwasser,
- 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
- 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
- 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
- Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
- 11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
- das wärmer als +35 °C ist,
- das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
- das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
- das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
- 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

- (4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Marktes erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlan-

- gen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirt-

- schaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
- entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
- 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
- 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,

- 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
- entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
 - (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Neunkirchen am Brand für dieselbe Anlage vom 29.11.2012 außer Kraft.
- (3) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Neunkirchen am Brand, den 28.11.2019 Markt Neunkirchen am Brand

gez. Richter 1. Bürgermeister

Vollzug des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG); Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für den Markt Neunkirchen a. (BGS-WAS)

•••••

Vorankündigung der Änderung (Erhöhung) der Wasserverbrauchsgebühr ab 01.01.2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Verwaltung des Marktes Neunkirchen a. Brand hat mit Unterstützung eines Sachverständigen den gebührenfähigen Aufwand für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Neunkirchen a. Brand und den daran angeschlossenen Ortsteilen für die vergangen vier Jahre von 2016 bis 2019 nachkalkuliert und dem Gebührenaufkommen in diesen Jahren gegenübergestellt.

Die Nachkalkulation hat für den vergangenen Kalkulationszeitraum eine Unterdeckung von € 48.269,75 ergeben. Gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2, 2. Halbsatz KAG sollen Kostenunterdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Die Verwaltung hat gleichzeitig den gebührenfähigen Aufwand für den kommenden vierjährigen Kalkulationszeitraum abgeschätzt und zusammengestellt (Vorauskalkulation). Hierbei ist der künftige Unterhaltsaufwand an der Wasserversorgungsanlage festzulegen. Der Sanierungsaufwand an den Wasserleitungen ist auch in den kommenden Jahren auf einem hohen Niveau. Daneben muss mit höheren Ausgaben, aufgrund von Preissteigerungen für den Stromverbrauch, für die Personalkosten und für die kalkulatorischen Kosten der in Planung befindlichen investiven Ausgaben, gerechnet werden.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben, ergibt sich aus der Vorauskalkulation die sogenannte **Obergrenze** für die künftige **Wasserverbrauchsgebühr** (§ 11 Abs. 3, 4 und 5 BGS-WAS) mit **2,10 €/m³** (bisher 1,88 € / m³). Die Obergrenze darf bei der abschließenden Festlegung des künftigen Gebührensatzes nicht überschritten werden.

Der Marktgemeinderat wird in seiner nächsten Sitzung den neuen Gebührensatz behandeln.

Die Änderung der BGS-WAS wird zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Wir möchten Sie heute über die zu erwartenden Änderungen informieren.

Neunkirchen a. Brand, 06.12.2019

Markt Neunkirchen a. Brand Heinz Richter 1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN VON BEHÖRDEN

Landratsamt Forchheim



Abfallinfo Dezember 2019

Ab Dezember wird die Biotonne 2-wöchentlich geleert

Ab Dezember werden die Biotonnen im Landkreis Forchheim wieder 2-wöchentlich geleert, das gilt bis Ende Februar.

Die Abfallwirtschaft wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch!

Abfuhrtermine zwischen Heiligabend und Silvester Neunkirchen am Brand

Neunkirchen, Biomüll, Fr 27.12.

Neunkirchen + Baad + Ermreuth + Gleisenhof + Großenbuch + Rödlas, Gelber Sack, Di 31.12.

Landratsamt Forchheim 31 -6522.2/19

Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Forchheim vom 26.11.2019

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG - BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) folgende

Gebührenordnung:

δ1

Die Feldgeschworenen üben ein kommunales Ehrenamt aus. Ihnen obliegen die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Aufgaben nach Maßgabe des Art. 12 AbmG.

Für ihre Dienstleistungen erhalten sie Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

82

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstleistung notwendigen Abwesenheit des Feldgeschworenen von seiner Wohnung gerechnet; sie beträgt je angefangene Stunde 13,00 Euro, für den Obmann 14,00 Euro.

Für den notwendigen Einsatz von eigenen Maschinen und Geräten, insbesondere Transportfahrzeugen, erhält der Feldgeschworene Ersatz seiner Aufwendungen bis zur Höhe der jeweils gültigen Verrechnungssätze der landwirtschaftlichen Maschinen- und Betriebshilfsringe.

83

Zum Nachweis der Dienstleistungen hat der Feldgeschworene Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren (§ 3 der Feldgeschworenenordnung, BayRS 219-6-F, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2017 - GVBI. S. 561).

§4

Der Gebührenanspruch besteht auch dann, wenn der Feldgeschworene zu dem Termin erschienen ist, die Dienstleistung aber unterbleibt, und zwar aus Gründen, die der Kostenschuldner im Sinne des Art. 18 Abs. 4 AbmG zu vertreten hat.

§5

Schuldner der Gebühr ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat; bei Grenzbegehungen die Gemeinde.

§6

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen im Landkreis Forchheim vom 26.08.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim vom 28.08.2013, Nr. 26) außer Kraft.

Forchheim, 26.11.2019

Dr. Hermann Ulm Landrat



Kassel, den 4. Dezember 2019

Der kurze Draht zur Pflegekasse

Unter der Telefonnummer 0561 785-2033 bietet die Landwirtschaftliche Pflegekasse (LPK) ab sofort einen besonderen Telefonservice für Versicherte und deren Angehörige.

Anrufer werden dort direkt von kompetenten Mitarbeitern in allen Fragen zur Pflegeversicherung beraten. Telefonate müssen nicht mehr wie bisher über Telefonzentralen an die zuständigen Sachbearbeiter weitervermittelt werden. Leistungsanträge können so schneller bearbeitet werden, ohne dass die Beratungsqualität am Telefon leidet.

Die neue Servicenummer ist montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 13 Uhr erreichbar.

Die Versicherten der LPK in Bayern kennen den neuen Telefonservice bereits. Aufgrund ihrer Rückmeldungen während der Testphase konnte das Angebot weiter verbessert werden. Jetzt kann die LPK diesen Service bundesweit anbieten.

Informationen über die Leistungen der Pflegeversicherung sind online unter www.svlfg.de/pflegekasse zu finden.

SVLFG

Weißensteinstraße 70 - 72 34131 Kassel Telefon 0561 785-0 E-Mail: kommunikation@svlfg.de www.svlfg.de

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

02.12.2019 1 kleiner Schlüssel

06.12.2019 1 Fahrrad

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN

Diakonie für Kinder und Jugend e.V. in Neunkirchen am Brand



Tag der offenen Tür

Am **Samstag, den 11.01.2020** findet in verschiedenen Einrichtungen der Diakonie für Kinder und Jugend e.V. der **Tag der offenen Tür** statt.

Am Vormittag zwischen **9:30 bis 11:30 Uhr** steht die **Krip- pe** zur Besichtigung bereit.

Zwischen **13:30 Uhr und 15.30 Uhr** können interessierte Eltern und Kinder unsere **Waldgruppe** erforschen.

Und ab **15 Uhr bis 17 Uhr** öffnet der **Kindergarten** seine Pforten.

Bei Kaffee und Kuchen haben Eltern, junge Familien sowie Interessierte die Möglichkeit, die Einrichtungen mit ihrem Team kennen zu lernen, sich über die pädagogische Arbeit zu informieren und mit anderen Eltern ins Gespräch zu kommen. Die Kinder können spielerisch die Einrichtungen erkunden.

Wir laden Sie herzlich ein!

Vormerkungen und Anmeldungen sind selbstverständlich an diesem Tag möglich.

Am **13.01.2020** von 9:00 bis 12:00 Uhr und am **14.01.2020** von 14:00 bis 15:00 Uhr können Sie den **Integrativen Kindergarten Ermreuth** besichtigen und Anmeldungen vornehmen.

Voranmeldung im Hort

Benötigen Sie für das **Schuljahr 2020/21 bzw. 2021/22** einen Hortplatz?

Ja? Dann kommen Sie jetzt zur Voranmeldung!

Vereinbaren Sie hierzu telefonisch (Tel: 09134-706075) einen Termin mit mir.

Dagmar Lamprecht Hortleitung







Diakonie für Kinder und Jugend e.V. in Neunkirchen am Bra

In der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 06.01.2020 bleibt der Familienstützpunkt geschlossen! Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen tollen Start ins Jahr 2020. Ihre Evelyn Lacken

Das erste Eltern-Kind-Cafe im Januar: 07.01.2020 10:00 bis 11:30 Uhr

Das Angebot ist kostenfrei! Ort: Evangelisches Gemeindehaus

Keine Anmeldung erforderlich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Familienstützpunktes unter: www.familienstuetzpunkt-nk.de

Angebote des Ökumenischen Familienstützpunktes in Neunkirchen

Offene Beratungsstunden bei allen Anliegen rund ums Familienleben:

- Montag von 8:00 bis 9:30 Uhr
- und nach Vereinbarung auch am Nachmittag und in den Abendstunden

Eltern-Kind-Café

• jeden Dienstag von 10:00 bis 11:30 Uhr

Kontaktdaten:

Ökumenischer Familienstützpunkt

Von-Hirschberg-Straße 8 (Evangelisches Gemeindehaus) 91077 Neunkirchen am Brand

Ihre Ansprechpartnerin: Evelyn Lacken

Telefon: 0176 43 50 70 40

Mail: fsp-neunkirchen@diakonie-kiju.de Internet: www.familienstuetzpunkt-nk.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **zum 15.12.2019:**

Gottesdienste etc.:

- So. 15.12. 10.30 Begrüßungsgottesdienst für die Firmbewerber und Familien, St. Michael
 - 10.30 Kinderkirche im Skriptorium
 - 18.00 Ökum. Adventsgottesdienst zum Abschluss des Weihnachtsmarktes St. Michael
- Mi. 18.12. 06.00 Rorate-Messe Augustinukapelle
- Fr. 20.12. 08.00 Messfeier mit Laudes Augustinuskapelle
 - 08.30 Ökum. Vorweihnachtlicher Gottesdienst für die Mitteslschule in der Aula MS Neunkirchen
- Sa. 21.12. 16.00 Beichtgelegenheit in St. Michael
 - 17.00 Friedensrosenkranz
 - 18.00 Messfeier in Großenbuch
- So. 22.12. 10.30 Fest-u. Pfarrgottesdienst zum 80. Geburtstag von Pfarrer Josef Pingold in St. Michael
 - 18.00 Bußgottesdienst m. anschl. Beichtgelegenheit in St. Michael
- Di. 24.12. 16.00 Kindermette in St. Michael
 - 16.30 Christmette in Rödlas
 - 17.30 Seniorenmette/WGD in St. Michael
 - 20.00 Christmette/WGD in Großenbuch
 - 22.30 Christmette in St. Michael
- Mi. 25.12. 09.00 Festgottesdienst in Rosenbach
 - 10.30 Festgottesdienst in St. Michael
 - 17.00 Feierl. Vespergottesdienst in St. Michael
- Do. 26.12. 09.30 Festgottesdienst in Honings
 - 10.30 Festgottesdienst St. Michael
 - 10.30 Festgottesdienst in Rödlas
- Fr. 27.12. 08.00 Messfeier mit Laudes, anschl. Segnung des Johannesweines in der Augustinuskapelle

Sa. 28.12.	16.00	Beichtgelegenheit in St. Michael	
	17.00	Friedensrosenkranz in der Augustinuskapelle	
	18.00	Messfeier in Großenbuch	(
So. 29.12.	10.30	Messfeier in St. Michael	`
	15.00	Kindersegnung in St. Michael	
	17.00	Totengebet f. d. Verstorb. d. letzt. Wochen in St. Michael	
	18.00	Messfeier in St. Michael	
Mo. 30.12.	19.00	Requiem f. d. Verstorb. d. letzt. Wochen in St. Michael	
Di. 31.12.	17.00	Jahresschlussfeier/WGD in Großenbuch	
	17.00	Jahresschlussfeier/WGD in Rödlas	
	18.00	Jahresschlussfeier in St. Michael	
	23.45	Stille Zeit z. Jahreswechsel in St. Michael	
<u>Gotteso</u>	diens	te im Alten- und Pflegeheim	

Gottesdienste im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth:

Di. 17.12. 10.30 Mes	sfeier
----------------------	--------

Sa. 21.12. 15.30 Wortgottesdienst

Mi. 25.12. 15.30 Festgottesdienst

Sa. 28.12. 15.30 Messfeier

Termine:

Do.	19.12. 20.00	Kirchenverwaltungsssitzung im Raum Edith- Stein
Sa.	28.12. 19.00	Mitarbeiter Weihnachtsfeier im Pfarrsaal
D:	20.00	Immore diametera Virabanaharim DCII im Day

Di. 20.00 Immer dienstags Kirchenchor im PGH im Raum Augustinus Es ergeht herzliche Einladung an Jedermann

Ökumene Nachrichten

2. Dezemberhälfte 2019

So 15. 12. 18.00 Uhr Ökumenischer Adventsgottesdienst, Pfrs.
Cibura + Bertholdt mit Ökumene-Team, mit
liturg. Chor – Ltg. Frieder Bauer in der kath.

Pfarrkirche St. Michael

Do 19.12. 20.00 Uhr Ökumenische Bibelgespräche

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand



Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

\odot	So	15. 12.	10.00 Uhr	3. Advent - musika	lische Gestaltung: Trio
Ŭ				SaitenWeis	Pfr. Axel Bertholdt

15. 12. 18.00 Uhr Ökumenischer Adventsgottesdienst in der kath. Pfarrkirche St. Michael mit liturg.

Chor - Ltg. Frieder Bauer

Pfrs. Cibura + Bertholdt mit Ökumene-Team

⊙ So	22. 12.	10.00 Uhr		sikalische Gestaltung And- esang) und Dr. Philipp Pott Vikarin Nina Donner
♣ n:	24 12	15.00 116	Mainlin dans	

24. 12. 15.00 Uhr Kleinkindergottesdienst am Heiligen Abend Pfrin. Anke Bertholdt und Team
 24. 12. 16.30 Uhr Familiengottesdienst am Heiligen Abend

mit Krippenspiel Vikarin Nina Donner und Pfr. Axel Bertholdt und Präparanden

24. 12. 18.30 Uhr Christvesper – Gottesdienst mit der Kantorei der Christuskirche Pfr. Axel Bertholdt

24. 12. 22.00 Uhr keine Christmette in Neunkirchen

Mi 25. 12. 10.00 Uhr 1. Weihnachtsfeiertag Gottesdienst mit Abendmahl Vikarin Nina Donner

Do 26. 12. 10.00 Uhr 2. Weihnachtsfeiertag

Pfr. Dr. Malte Lippmann

So 29. 12. 10.00 Uhr 1. Sonntag nach dem Christfest mit Verabschiedung von Mesnerin Jutta Gabriel

Pfr. Axel Bertholdt

Di 31. 12. 17.00 Uhr Altjahresabend Pfr. Axel Bertholdt
Mi 1. 1. 11.30 Uhr Neujahr anschließend Frühschoppen mit

Blauen Zipfeln Pfr. Axel Bertholdt

(

An diesem Sonntag findet parallel zum Hauptgottesdienst ein Kindergottesdienst statt. Er beginnt um 10.00 Uhr im Kindergottesdienstraum der Christuskirche



An diesem Sonntag findet nach dem Gottesdienst ein Kirchcafé statt



Krax, der Rabe in der Christuskirche, lädt ein zum Kleinkindergottesdienst um 11.15 Uhr

TERMINE Was, wann, wo? (GH – Gemeindehaus)

Di 17.12. 15.00 Uhr Trauercafé GH

Fr 20.12. 18.30 Uhr Jugendgruppe: Weihnachtsfeier Jugendraum

Gruß zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

In wenigen Tagen feiern wir wieder Weihnachten. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien, dass Sie ein friedliches und gesegnetes Fest feiern können. Als Pfarrerin und Pfarrer möchten wir allen, die zum vielfältigen Leben unserer Kirchengemeinde beigetragen haben, herzlich danken. Möge Gott uns auch im neuen Jahr 2020 mit seinem Segen begleiten – als Gemeinschaft aber auch jeden einzelnen.

Ihre Pfarrer Anke und Axel Bertholdt

Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

2. Dezemberhälfte 2019

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

••••		
So	15.12. 9.00 Uhr	Gottesdienst mit AM (Traubensaft) und Beichte Pfr. Dr. Malte Lippmann
So	22.12.	Kein Gottesdienst
		Um 14.00 Uhr Weihnachtskonzert des Gesangvereins 1902 Walkersbrunn mit Andacht in der Kirche in Walkersbrunn
Di	24.12. 17.00 Uhr	Gottesdienst mit vielen Liedern Pfr. Dr. Malte Lippmann
	22.00 Uhr	Christmette
Mi	25.12. 9.00 Uhr	Gottesdienst mit Posaunenchor Pfr. Dr. Malte Lippmann
Do	26.12. 9.00 Uhr	Gottesdienst mit Männergesangsverein Pfr. Axel Berthold
So	29.12. 9.00 Uhr	Gottesdienst Pfr. Dr. Malte Lippmanr
Di	31.12. 17.00 Uhr	Gottesdienst mit AM, mit Posaunenchor

Termine:

So 15.12, 18.00 Uhr

Herzliche Einladung zur Vorweihnachtlichen Abendmusik des Posaunenchors Ermreuth

Pfr. Dr. Malte Lippmann

Eintritt frei – Spenden sind herzlich willkommen Kirche St. Peter und Paul



Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein: Sonntag, 15. Dezember 10.00 Uhr

Gastsprecher: Mario und Andrea Frau aus Argentinien

Sonntag, 22. Dezember 10.00 Uhr Dienstag, 24. Dezember 16.00 Uhr

Weihnachtsgottesdienst: Du hast uns vermisst

Sonntag, 29. Dezember 10.00 Uhr

Kinderprogramm in den Altersgruppen: 4-7 Jahre und 8-11 Jahre

Unsere Gottesdienste finden in der Henkerstegstr. 2 a statt Wir treffen uns in Kleingruppen:

Männertreff

Frauentreff
Hauskreis
Jugendkreis
Gemeindegebetskreise
E-Mail Adresse:

pastormatias@fcg-lebenshaus-neunkirchen.de Tel. 015901026633 Webseite: fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

VEREINSNACHRICHTEN



Kolpingsfamilie St. Josef Neunkirchen a. Brand e.V.



Ich verkünde Euch eine große Freude: Heute ist der Retter geboren, Christus der Herr.

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gottes Segen im Neuen Jahr wünscht Dir und Deiner Familie

Deine Kolpingsfamilie

Joachim Cibura Rainer Obermeier Präses Vorsitzender

Herzliche Einladung

zur Weihnachtsfeier am Donnerstag, den 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag) um 19:00 Uhr im Pfarrgemeindehaus Adolph Kolping



Bitte beachten Sie den vorgezogenen Annahmeschluss wegen den Feiertagen für die Ausgabe am 1.1.2020:

17. Dezember 2019





Weihnachtsbude der Kolpingsfamilie/ Kolpingjugend sucht neuen Lagerplatz

Wir suchen für unsere schöne Bude einen neuen Lagerort. Dieser sollte wettergeschützt und trocken sein.

Lagerzeit wäre jeweils von Dezember (nach dem Weihnachtsmarkt) bis Ende November.

Die benötigten Platz-Maße für die zerlegten Bude betragen ca. 3m x 3m x 3m.

Eine langfristige Lösung wäre uns am liebsten.

Rückmeldungen bitte an markus@fam-roedel.de oder 01713732411

Eine schöne Advents- und Weihnachtszeit wünscht die Kolpingsfamilie

.....

Neunkirchner Carnevals Verein



Der NCV wünscht allen Mitgliedern, Ehrensenatoren und ihren Familien, sowie allen Freunden der Neikergner Fosernacht, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für Ihre Planung anbei unsere kommenden Veranstaltungen:

1. Prunksitzung: Samstag, 08. Februar 2020

Kinderfasching: Sonntag, 09. Februar 2020

Hit Radio N1 Faschingsparty: Freitag, 14. Februar 2020

2.Prunksitzung: Samstag, 15. Februar 2020

Ladys Night: Donnerstag, 20. Februar 2020

Faschingsumzug: Dienstag, 25. Februar 2020

Genaue Informationen zu den Veranstaltungen und zum Kartenvorverkauf finden Sie unter: www.ncvselau.de und folgen auch in den nächsten Ausgaben.

Ihr NCV

Obstbauverein Neunkirchen am Brand



Der Obstbauverein Neunkirchen e. V. bedankt sich bei allen Mitgliedern und Gönner des Vereins und wünscht Ihnen und Ihren Familien ein friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gesundes, glückliches Jahr 2020.

.....

Die Vorstandschaft

Neunkirchner Bauernmarkt

am Zehntspeicher 20. Dezember 2019 von 14:00 - 18:00 Uhr

Gesangverein Liederkranz 1864 Ermreuth



Liebe Mitglieder,

das Jahr neigt sich seinem Ende zu, Weihnachten steht vor der Tür. Zeit, um etwas inne zu halten und Zeit zu danken.

Wir, die Vorstandschaft, sagen allen Mitgliedern und Helfern ein herzliches Dankeschön für Ihre Treue und die unermüdliche Unterstützung.

Wir wünschen Ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und friedliches Weihnachtsfest sowie für das Jahr 2020 viel Erfolg und Gesundheit.

Ihre Vorstandschaft

FREUNDESKREIS FÜR KUNST UND KULTUR E.V.

Neunkirchen am Brand

Ein überaus ereignisreiches Jahr 2019 geht für unseren Freundeskreis mit der allseits sehr beachteten Publikation: "Neunkirchen am Brand. Die Geschichte einer fränkischen Marktgemeinde ", die inzwischen auch in weiten Kreisen Aufnahme gefunden hat, zu Ende. Rückblickend war das herausragendste Ereignis die gelungene Präsentation des Bandes in der überfüllten Katharinenkapelle am Tag der Deutschen Einheit.

Unser Dank gilt all Ihnen, den Freunden und Förderern des Freundeskreises für Ihr Interesse, Ihre Unterstützung und Ihre Treue.

Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest, Zeit zur Entspannung, um im neuen Neunkirchenband zu lesen, sowie für das neue Jahr 2020 Glück und bleibende Gesundheit!

Ihr Freundeskreis für Kunst und Kultur

Dr. Hilmar Grimm im Namen der Vorstandschaft



Chöre des MGV "Sängerkranz-Cäcilia" Neunkirchen am Brand - Vorweihnachtliche Programm – Einladung zur Weihnachtsfeier

Auch dieses Jahr rüsten sich die Chöre des MGV "Sängerkranz-Cäcilia" Neunkirchen am Brand wieder für die finalen weihnachtlichen Veranstaltungen.

Der Kinder- und Jugendchor "Cäcilia-Spatzen" trat bereits, wie in jedem Jahr, auf dem Christkindlesmarkt in Nürnberg am Hauptmarkt auf dem Haupt-Podium vor der Frauenkirche auf, und brachte seine Advents- und Weihnachtslieder den internationalen Besuchern mit viel Beifall dar. Die "Cäcilia-Spatzen" sind bei den vielen Marktbesuchern aus dem In- und Ausland bereits beliebt und haben sich in den Vorjahren mit ihren unbekümmerten weihnachtlich-stimmungsvollen Liedern in die Herzen der Besucher gesungen.

Der Kinder- und Jugendchor "Cäcilia-Spatzen" und auch der gemischte Chor "Viva Musica" beteiligen sich zudem mit Chorbeiträgen am Vorweihnachtlichen Konzert im Rahmen des Weihnachtsmarktes am Samstag den 14.12.2019 in der Pfarrkirche St. Michael. Die Gesamtleitung der beiden Chöre hat Chordirektor ADC Udo Reinhart.

Einladung zur Weihnachtsfeier des MGV

Der MGV "Sängerkranz-Cäcilia" Neunkirchen lädt hiermit wieder seine aktiven und passiven Mitglieder herzlich zu seiner traditionellen Weihnachtsfeier am Freitag, den 20.Dezember um 19:00 Uhr ins Pfarrgemeindehaus Adolf Kolping ein. Es wird wieder ein besinnliches, aber auch heiteres Programm geboten; auch der Nikolaus ist geladen und wird den Sängern ins Gewissen reden.

Weitere Sängerinnen und Sänger für den Männerchor und den gemischten Chor sowie auch Kinder für unsere Cäcilia-Spatzen sind herzlich willkommen. Schnuppern Sie doch einfach mal in unsere Homepage www. mgv-neunkirchen.de rein oder erkundigen sich unter der Tel.-Nr.0151-70400044 (Hahn).



Einladung zur Weihnachtsfeier

Der Gesangverein Ermreuth lädt alle Mitglieder und Freunde des Gesangs herzlich zu seiner Weihnachtsfeier ein.

Sie findet am **Samstag, den 21. Dezember 2019 um 19:30 Uhr** im Vereinslokal Ederer statt.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen ein paar besinnliche, gemütliche und unterhaltsame Stunden zu verbringen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünschen wir zudem ein ge-

segnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2020.

Die Vorstandschaft

Freiwillige Feuerwehr Neunkirchen am Brand



150 Jahre FFW Neunkirchen

Am 1. Januar 2020 begeht die FFW Neunkirchen traditionell wieder ihren Gründungstag.

Um 9.45 Uhr ist Abmarsch vom Feuerwehrhaus zum Gottesdienst. Anschließend Neujahrsempfang und gemütlicher Frühschoppen im Feuerwehrhaus bei Musik und guter Laune!

Hierzu möchten wir all unsere Freunde, Gönner und Kameradinnen und Kameraden aufs Herzlichste einladen!

.....

Die FFW Neunkirchen am Brand wünscht all Ihren Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein frohes und vor allem ruhiges Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Robert Polster Robert Landwehr Vorstand Kommandant

BUND Naturschutz, in Bayern e.V. Ortsgruppe Neunkirchen a.Br. u. Umgebung



Die Ortsgruppe des BUND Naturschutz lädt alle Mitglieder zum **Ortsgruppentreffen mit kleiner Weihnachtsfeier** ein und wünscht auf diesem Wege eine besinnliche Zeit.

Am Montag, 16.12.19 um 19:30 Uhr Im Alten Bahnhof, Bahnhofstraße 10, 91077 Neunkirchen a. Br.

Wir freuen uns auf Sie!

Die Vorstandschaft

Sudetendeutsche Landsmannschaft



Ortsgruppe Neunkirchen am Brand

Einladung zur Adventsfeier

Zu Adventsfeier am Adventssonntag, **22. Dezember 2019** laden wir alle Mitglieder und Freunde der Sudetendeutschen Landsmannschaft herzlich ein.

Beginn: 15:00 Uhr in den Bürgerstuben

Wir wünschen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit und Glück im Neuen Jahr.

.....

Die Vorstandschaft

Tennisclub Neunkirchen am Brand



Der Tennisclub Neunkirchen am Brand wünscht seinen Mitgliedern, Förderern und Freunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und friedvolles Jahr 2020!

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Treue zum Verein und freuen uns auf ein weiteres aktives Miteinander.

Die Vorstandschaft



Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, allen aktiven und passiven Mitgliedern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Bei allen Aktiven bedanken wir uns für Ihre Leistungen bei den zurück liegenden Einsätzen und Übungen, sowie Glückwunsch allen für die bestandene Leistungsprüfung.

Freiwillige Feuerwehr Ermreuth

 Kommandant Gorhand Suft

bitte vormerken! Unsere nächste Dienst- und Jahreshauptversammlung findet am Sa. 08. Feb. 2020 statt.

.....

Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand

Die Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand wünscht allen Schützinnen und Schützen, den Vereinsmitgliedern, sowie allen Freunden, Gönnern und Spendern besinnliche Feiertage, ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden und glücklichen Start ins neue Jahr 2020.

Die Vorstandschaft

PARTEIEN UND POLITISCHE GRUPPEN





Kerzenschein und Christlaterne leuchten hell die Weihnacht' ein. Glocken läuten nah und fern. Friede soll auf Erden sein.

Unbekannter Verfasser

Die ÜWG wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche Vorweihnachtszeit, ein frohes, friedvolles Weihnachtsfest und ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2020.

Die Vorstandschaft und die ÜWG Gemeinderäte

Michael Löffler Vorsitzender

Georg Igel, Ute Löffler Marktgemeinderäte



Die Großenbucher Dorfgemeinschaft wünscht allen ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein erfolgreiches, glückliches und friedvolles Jahr 2020.



Ottmar Schmitt Vorstand, Marktgemeinderat

Wilhelm Schmitt Marktgemeinderat

SPD Ortsverband Neunkirchen am Brand



Frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr!

Die SPD Neunkirchen am Brand wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine besinnliche Adventszeit, frohe und friedliche Weihnachten und ein glückliches und gesundes neues Jahr 2020.

Herzlichen Dank sagen wir allen, die uns und unsere Arbeit im Jahr 2019 begleitet haben!

(Vorsitzender)

Benjamin Hoell Kerstin Jaunich

Andreas Pfister (Stelly. Vorsitzende) (Fraktionssprecher & stellv. Vorsitzender)

Weitere Informationen über die SPD Neunkirchen am Brand finden Sie unter:

www.spd-neunkirchen-am-brand.de und https://de-de.facebook.com/spd.neunkirchen/

FEUILLETON



FELIX Öffnungszeiten:

Führungen nach unter 0 91 34 / 90 80 42

Bilder vom Winter, der Weihnacht und den Heiligen Drei Königen



Felix Müller: Blick auf St. Michael, 1956. Foto: Filler, Eckental

Vom 8. Dezember 2019 bis einschließlich 2. Februar 2020 zeigt das Museum eine geänderte Bilderhängung mit Werken Felix Müllers.

Schwerpunkt sind winterliche Landschaften, bildhauerische Arbeiten und Bilder zur Christgeburt und zum Fest der Heiligen Drei Könige. Eine kleine Auswahl seiner Neujahrsgrüße, die er jährlich an Freunde verschickte, sowie die kompletten Illustrationen zum Buch "Der Steigerwaldspöpel, eine Spukgeschichte von Bernhard Staude", erschienen 1980, ergänzen die Ausstellung. Weitere Werke aus allen Schaffensperioden runden das Bild ab.

Peter Lichtenberger

Synagoge und jüdisches **Museum Ermreuth**



Öffnungszeiten:

•••••

April - Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 - 17 Uhr Öffentliche Synagogenführung: jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich.

Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge www.synagoge-museum-ermreuth.de

Marktbücherei St. Michael



Treffpunkt Bücherei

Liebeläutend zieht durch Kerzenhelle, mild, wie Wälderduft, die Weihnachtszeit.

Und ein schlichtes Glück streut auf die Schwelle schöne Blumen der Vergangenheit.

Hand schmiegt sich an Hand im engsten Kreise, und das alte Lied von Gott und Christ

bebt durch Seelen und verkündet leise, dass die kleinste Welt die größte ist.

"Weihnachten" von Joachim Ringelnatz (1883-1934)

Alles dreht sich um das Fest der Feste - und jedes Jahr lassen wir uns wieder verzaubern, in Fenstern und Gärten leuchten die Kerzen. In dieser Stimmung fühlen wir uns so heimelig, entspannt daheim. Bei einer CD oder einem schönen Buch finden wir Ruhe, trotz allem Weihnachtstrubel.

Für die vorweihnachtliche Zeit finden sie bei uns Bilderbücher, Spiele, DVD's CD's, Vorlesebücher, Back- und Kochbücher für die Festtage. Auch haben wir wieder neue Bücher für sie eingekauft.

Einfach mal vorbeikommen und bei einer Tasse Tee Lesestoff für lange Abende aussuchen. Es lohnt sich!

Vorankündigung

Spieleabend in der Bücherei Ermreuth:

Unsere beiden gemeinsamen Spieleabende haben allen viel Spaß gemacht. Deshalb laden wir wieder zu einer gemütlichen Runde ein.

In der Bücherei Ermreuth Wann: Montag 27. Januar 2020

Uhrzeit: 19:00 Uhr Altersgrenze: keine

Wer möchte kann sein eigenes Brett oder Kartenspiel mitbringen.

Wir wünschen allen unseren Lesern frohe Festtage und für das Neue Jahr alles Gute.

Das Büchereiteam

Neu bei uns in der Bücherei: Romane:

James Patterson:

Die 15. Täuschung – Detective Lindsay Boxer jagt einen flüchtigen

Verdächtigen – ihren Ehemann

Yrsa Sigurdardóttir:

R-I.P. Kommissar Huldar und Psychologin Freyja ermitteln in einer

Mordserie an Jugendlichen

Anthony Horwitz:

Die Morde von Pye Hall - Was haben zwei Morde mit einem unvoll-

ständigen Buch-Manuskript zu tun?

Kayte Nunn: Die Tochter des Blütensammlers

 Zwei Freuen, getrennt durch ein Jahrhundert, vereint durch die Suche nach einer geheimnisvollen

Pflanze

Nancy Atherton: Tar

Tante Dimity und das wunderliche Wirtshaus – Lori hört nachts in einem historischen Wirtshaus seltsame Geräusche und sucht nach

den Ursachen

Aimee Molloy: Die Mutter – Als die alleinerziehen-

de Winnie abends zurück kommt, ist ihr Kind spurlos verschwunden

Judith Lennox:

Das Haus der Malerin – Zwei – Schwestern und ein schreckliches

Geheimnis

Peter Prange:

Eine Familie in Deutschland Teil 2

der Familiengeschichte

Erstlesebücher für die 1. Klasse (alle bei Antolin gelistet):

Bertram & Schulmeyer: Familie Monster feiert Geburtstag

Ulrike Kaup, Marta Balmaseda:

Detektivbüro Eulenauge: Willi Wat-

son und der Mitternachtsdieb

Ulrike Kaup, Elli Bruder: Dino Oskar und das geheimnisvolle

Ei

Katja Reider, Florentine Prechtel:

Die große Ballett-Aufführung

Anna Taube, Elli Bruder: Lesenacht im Klassenzimmer

Henriette Wich, Carola Sturm:

Das Geheimnis des Meermädchens

Anna Taube, Raimund Frey:

Das Fußballspiel des Jahres

Manfred Mai, Larisa Lauber:

Zwei Detektive und ein Hund

Amelie Benn, Dorothea Ackroyd:

Die beste erste Reitstunde

Besuchen Sie uns beim Neunkirchener Weihnachtsmarkt zum großen Medienflohmarkt

am Sonntag, den 15. Dezember 2019 von 14.00 bis 18.30 Uhr

Weihnachtliches Bilderbuchkino um 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr

Die neue Ortschronik "Neunkirchen am Brand – Die Geschichte einer fränkischen Marktgemeinde" ist auch bei uns in der Bücherei zum Preis von 30 € erhältlich.

Herzliche Einladung zum weihnachtlichen Bilderbuchkino

Freitag, 20. Dezember 2019

15.30 Uhr in der Marktbücherei St. Michael

Wir zeigen Kindern ab vier Jahren die Bilderbuchkinos "Die Olchis – krötige Weihnachten" von Erhard Dietl und "Der kleine Drache Kokosnuss – Weihnachtsfest in der Drachenhöhle" von Ingo Siegner und basten im Anschluss etwas mit ihnen.

Und hier noch ein Geschenktipp für das Weihnachtsfest: Wie wäre es mit einem E-Book-Reader? Die dazu passenden E-Books können Sie mit einem gültigen Büchereiausweis kostenlos auf unserem E-Medien-Portal "www.leo-nord.de" ausleihen. Wir beraten Sie gerne.

Am 24., 26. und 31. Dezember 2019 bleibt die Bücherei geschlossen. Ansonsten haben wir während der Ferien geöffnet.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und freuen uns auf Euren/Ihren Besuch,

das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 15-18 Uhr

Sonntag 15-18 Uhr
Sonntag 10-11:30 Uhr

DANKSAGUNG



Eine Stimme die vertraut war, schweigt. Was bleibt sind dankbare Erinnerungen, die niemand nehmen kann.

Hanni Schmitt

* 10.12.1937 † 27.10.2019

Herzlichen Dank für tröstende Worte, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten, für Blumen und Kränze, für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft, für das letzte Geleit.

Besonderer Dank an

Pfarrer Cibura für die würdige Gestaltung der Trauerfeier, die Caritas Sozialstation Neunkirchen für die liebevolle und würdige Pflege, die Caritas Tagespflege Jakobus für die herzliche Betreuung, das Praxisteam Dr. Forberg/Dr. Walter Neunkirchen für die gute medizinische Betreuung, der guten Seele Christa Dittrich, des christlichen Palliativdienstes Forchheim für die Betreuung und guten Worte Zuhause

> Elli Schmitt mit Christine und Max

WICHTIGE RUFNUMMERN

olizei Notruf
olizei Dienststelle Forchheim0 91 91/7 09 00 euerwehr Notruf112
ettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112
ettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht) 112
atientenfahrdienst (Arbeiter-Samariter-Bund) 19 212
elefonseelsorge
. Kindernotruf
lternnotruf
iedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:
A Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin.
eunk
r. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Facharzte für All-
emeinmedizin, Neunk9 96 30 r. Ulrike Metzler-Bertram, Fachärztin für Allgemeinme-
izin, Neunk99 33 36
r. Ursula Greiner, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
eunk99 33 36 r. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med.
enet., Dormitz
r. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport-
nedizin Neunk601 r. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg u. Sportmedizin,
eunk
inderarzt:
r. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin,
eunk
ahnärzte:
erti Kowatsch
r. Susanne Wittigschlager9084500
r. Susanne Wittigschlager9084500 r. Sandra Paurevic995757
r. Susanne Wittigschlager
r. Susanne Wittigschlager 9084500 r. Sandra Paurevic 995757 r. Nitschmann & Dr. Firsching 995707 aul Seemann 995766 ieferorthopädische Praxis: r. Jutta Förster 7079812 sychologische Psychotherapeuten: elanie Straubmeier 8019880 inder- und Jugendlichen-Psychotherapie: phannes Kugler 70 66 64 ebamme
r. Susanne Wittigschlager

D

D

В

Katholische Kinderkrippe "Zum guten H Evangelische Kinderkrippe Neunkircher Evangelischer Kindergarten Neunkirche Evangelischer Kinderhort Fröschau	n70 85 16 n 2 83
Evangelischer Kinderhort Dormitzer Str.	
Evangelischer Integrativer Kindergarter	
Ermreuth	
Diakonie für Kinder und Jugend e.V	70 84 053
Ökumenischer Familienstützpunkt	01 76/43 50 70 40
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth	99 64-0
Miteinander-Füreinander e.V	0 91 34/16 80
Anfragen Mo Fr. 9-18 Uhr	
Frauennottelefon	0 91 91/6 67 02
Tierheim Forchheim	0 91 91/ 6 63 68
Pflanzenwarndienst	0 91 91/13 11 22
Forstrevier Neunkirchen (Bayer. Forstve	
Sprechzeiten: Do. 15 - 17 UhrTel	. 0 91 34/98 19 966

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

nach telefonischer Vereinbarung

NUMMERN DER GEMEINDEVERWALTUNG

reletonzentrale: / 05
Telefax:
Vorzimmer Bürgermeister:705-
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege: 7 05-
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenverkehr: 7 05-
Personalverwaltung: 7 05-
Kämmerei/Liegenschaften:7 05-20 bzw
Kasse/Steuern/Gebühren:7 05-22-23-
Ordnungsamt/Versicherungsamt/
Gewerbeamt:7 05-55 bzw.
Standesamt/Friedhofsamt:705-
Meldeamt/Passamt: 7 05-51 bzw
Bauanträge/Bebauungspläne:7 05-30 bzw
Kanal-/Straßenbau: 7 05-34 bzw
Beiträge:
Zweckverband Synagoge7 05-
Bauhof:
Wasserwerk Dienstnummer:7 05-
Störungsdienste
Störungsdienst Wasserwerk außerhalb
der Dienstzeiten:01 70/8 52 75
Wasser Störungdienst für Rosenbach: 0 91 31/8 23 33
Stromstörungen:
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie): 0911/802 - 36
Grundschule:
Offene Ganztages-Schule90 76
Mittelschule
Freibad/Badeaufsicht: 01 51 / 68 83 63

	90 80 42
	• • • • • • • • •
Sprechstunden Polizei Forchheim Jeden Donnerstag im Rathaus Kloste	orhof2 14 16 Uhr
-	
	• • • • • • • •
Öffnungszeiten des Wertstoffhofe	s in
Neunkirchen a. Brand Dienstag, Freitag	15 00 - 17 30 Uhi
Mittwoch	
Samstag	
Ordnungsgemäße Abwicklung des	
Bitte Wertstoffe so anliefern, dass de	
innerhalb der regulären Öffnungszei werden kann.	ten abgeschlossen
Es wird ausdrücklich darauf hingewi	esen, daß den An-
weisungen des Aufsichtspersonals ir	
Marktes Neunkirchen a. Brand zwing	gend Folge zu leisten
ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsicht	
unangenehme Maßnahmen (Anzeige	
zuwiderhandelnden Personen ergrif	
Marktbücherei St. Michael	Tel. 0 91 34/50 20
Büchereileiterin: Gabi Bail	
Öffnungszeiten:	
Dienstag:	
Donnerstag:	
Freitag:	
Sonntag: Öffentliche Bücherei Ermreuth	
Herrnbergstr. 14	
Öffnungszeiten:	
Sonntag:	
Donnerstag:	15.00 - 18.00 Uni
Amtsstunden des Notars Prof. Dr.	
Tel. 09192/509 nach Vereinbarung	Rober (Siegnor thei
Öffnungszeiten des	
Ominingszentem des	0 91 91/86-0
Landratsamtes Forchheim	•
Landratsamtes Forchheim 91301 Forchheim, Am Streckerplatz	3
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis	17.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von	17.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr nr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbo Montag bis Freitagvon 8	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr hr erg 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbo Montag bis Freitagvon 8 Samstagvon 9	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr hr erg 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Ulf Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitagvon 8 Samstagvon 8	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr hr erg 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Ul Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbo Montag bis Freitag	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr hr erg 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Ul Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitag	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr hr erg 3.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 0 91 91/86 43 00 utz, Wasserrecht,
91301 Forchheim, Am Streckerplatz. Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Ul Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbo Montag bis Freitagvon 8 Samstagvon 8 DIENSTSTELLEN Dienststelle Ebermannstadt	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr erg 3.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 0 91 91/86 43 00 utz, Wasserrecht, flegeverband)
91301 Forchheim, Am Streckerplatz. Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitag	s 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr s 17.00 Uhr erg 3.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 0 91 91/86 43 00 utz, Wasserrecht, flegeverband)
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitag	5 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr 5 17.00 Uhr 6 17.00 Uhr 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9 0 91 91/86 43 00 9 0 91 91/86 10 60
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitag	5 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr 5 17.00 Uhr 6 17.00 Uhr 6 17.00 Uhr 6 16.15 Uhr 6 20 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9.00 Uhr bis 10.15 Uhr 9.00 Uhr bis 10.1
91301 Forchheim, Am Streckerplatz Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch und Freitag von Kfz. Zulassungsstelle Montag und Donnerstag von 8.00 bis Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uh Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Öffnungszeiten der Deponie Gosbe Montag bis Freitag	5 17.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr 5 17.00 Uhr 6 17.00 Uhr 6 18 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 16.15 Uhr 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr

91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3

Sprechstunde des Landrats...... 0 91 91/86 10 01

Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude

A, 1. Stock, Zi.-Nr.: 206). Bitte Terminabsprache.

Sprechzeiten der

Behindertenbeauftragten 0 91 91/86 91 00 Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A,

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit

Forchheim 0 91 91/ 70 42 10 Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt: Montag,.....10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag......16.00 Uhr bis 19.00 Uhr **Amt für Landwirtschaft**......09 51/8 68 70

Standort Defibrillator:

Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25 Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28 Rückseite Evang. Gemeindehaus, Von-Hirschberg-Str. 8

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht...... 112 (Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst

teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM

im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116 117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen. Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr Mittwoch und Freitag......16 - 21 Uhr Samstag, Sonntag und Feiertag 9 - 21 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Landkreis Forchheim www.Notdienst-Zahn.de

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg -Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.



e-mail: auto-bayer@t-online.de · www.1a-auto-bayer.de



Gößweinsteiner Str. 10 • 91077 Neunkirchen a. Br.

T 09134 / 70 89 09 Mobil: 0171/500 10 92

E-Mail: s.dollack@t-online.de



Zum Weihnachtsfest ist das Beste gerade gut genug! Zartes Roastbeef, Brüsseler Leberpastete geräucherte Forellenfilets.

> Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und ein gesundes neues Jahr! Familie Gundel und alle Mitarbeiter

Unsere Öffnungszeiten:

23. Dez. von 7.00 h - 18.00 h 28. Dez. von 7.00 h - 13.00 h 24. Dez. von 7.00 h - 12.00 h 30. Dez. von 7.00 h - 14.00 h 27. Dez. von 7.00 h - 14.00 h 31. Dez. von 7.00 h - 12.00 h Vom 02. bis 04. Januar 2020 haben wir Betriebsurlaub. Neunkirchen · Dina Ernstberger Straße 7 · 0 91 34 / 51 88









Bitte schicken Sie Ihre Anzeigen an: anzeigen@schmittdruck.de

BETRIEBSÜBERGABE

Es ist an der Zeit den Pinsel zu übergeben. Deshalb werde ich mich nach 58 Jahren aus dem Berufsleben zurückziehen. Bei allen meinen Kunden und Geschäftspartnern bedanke ich mich für die angenehme Zusammenarbeit und das langjährige Vertrauen.

Mein Sohn Johannes Buttler wird ab dem 01.01.2020 die Malerfirma übernehmen u. weiterführen, aber auch eigene neue Ideen miteinbringen.

Schenken Sie auch ihm Ihr vertrauen. Er wird bemüht sein die Kundenwünsche zu Ihrer Zufriedenheit zu erfüllen.

> Mit farbigen Gruß Malermeister Lothar Buttler



Gleichzeitig Wünschen wir all unseren Kunden, Geschäftspartner, Freunden und Bekannten ein Frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2020.

- Malerarbeiten aller Art
 Bodenbeläge-Teppich-PVC
- Innenausbau/Trockenputz Fassadengestaltung
 - Vollwärmeschutz
 Gerüstbau
 Verleih



Zum Neuntagwerk 8 · 91077 Neunkirchen a. Br. · Tel.: 0 9134/ 52 28 · Fax: 0 9134/ 96 69

Wir bedanken uns bei allen unseren Kunden für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Für das kommende Weihnachtsfest wünschen wir Ihnen alles erdenklich Gute, sowie eine glückliche Fahrt im neuen Jahr.



Und natürlich halten wir wieder unsere beliebten Benzingutscheine für Sie bereit

Ihre OMV-Tankstelle und OPEL-Partner

Autohaus Ritter

Erlanger Str. 17 · Tel. 0 91 34 / 6 11 · www.autohausritter.de

Meiner verehrten Kundschaft wünsche ich frohe Weihnachten und viel Glück im neuen Jahr.

Bruno's Hausmeisterdienste



- · Arbeiten rund ums Haus für Garten und sonstige Außenanlagen
- Baggerarbeiten
- Pflasterarbeiten
- kleine Reparaturen aller Art

Ebersbacher Weg 2 · Neunkirchen · Handy: 0160/94863509

Das Jahresende ist kein Ende und kein Anfang, sondern ein Weiterleben mit der Weisheit, die uns die Erfahrung gelehrt hat. Hai Borland

Ein turbulentes Jahr geht zu Ende. Die Ereignisse haben Unsicherheit und viele Fragen für die weitere Zukunft aufgezeigt. Erkennbar ist, wie wichtig es ist in diesen Zeiten einen zuverlässigen und kompetenten Partner an seiner Seite zu haben.

Wir sichern Ihnen auch in Zukunft unsere volle Unterstützung für Ihre Belange zu. Für Ihr Vertrauen bedanken wir uns



Versicherungs- und Finanzmakler GmbH

Versicherung • Investment • Bausparen • Finanzierung

Orchideenstraße 44 · 90542 Eckental Tel.: 09126/29 44 66 · www.asf-finanz.de

... weur Sie Prodis suchen

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein harmonisches Weihnachtsfest und für das neue Jahr viele kleine Freuden, Schwung, Energie und vor allem Gesundheit.

Ihre kompetenten Ansprechpartner:







Wir wünschen unseren Gästen besinnliche Weihnachten und ein gesundes neues Jahr.

Unsere Öffnungszeiten über die Feiertage:

- 24./25. Dezember: Wegen Weihnachten geschlossen
 - 26. Dezember: 11.30 14 Uhr und ab 17 Uhr
 - 31. Dezember: Geöffnet bis 22.30 Uhr 1. Januar: Ab 17 Uhr geöffnet

Forchheimer Str. 7a · 91077 Neunkirchen a. Br. Fel. 09134/5085 · www.alexis-zorbas-neunkirchen.de

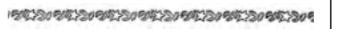


gesundes neues Jahr

wünschen wir allen unseren Freunden. Kunden und Geschäftspartnern

Fam. Ederer

Gasthaus Zum weißen Lamm



P.S.

Am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie am 1. Januar geschlossen!

Ein gesegnetes Weihnachtsfest und viel Glück im neuen Jahr wünschen wir unseren Kunden, Freunden und Bekannten.

Christian Mehl

Elektroinstallateurmeister mit Familie

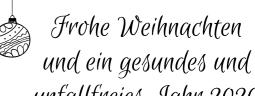
Zum Streitbaum 14 · Hetzles Telefon: 0 91 34 / 99 76 12

Unserer verehrten Kundschaft wünschen wir

Frohe Weihnachten und viel Glück im neuen Jahr.



Zu den Heuwiesen 1 · Neunkirchen · Tel. 09134/5588



unfallfreies Jahr 2020 wünschen wir allen

Kunden und Freunden.

ŠKODA



<u>autohaus</u>



GmbH

Felix-Klein-Straße 61 · 91058 Erlangen Telefon: (0 9131) 3 62 08

info@auto-wagner-erlangen.de

Neufahrzeuge, Jahreswagen, Reimport- u. Gebrauchtwagen

Hol- und Bringservice!

Ihr freundlicher Skoda und Volvo Partner in Erlangen











HAIRBYZ

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und ein gesundes neues Jahr! Ihr Friseurteam

Heiligabend und Silvester 7.00 -11.30 Uhr geöffnet Äußerer Markt 6 · Neunkirchen a. ß. Tel. 09134 7306

Allen unseren Kunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und für das neue Jahr beste Gesundheit. Jasmin, Steffi und Suzana Unsere Mitarbeiterin Steffi ist aus dem Psabyurlaub zurück

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Raiffeisen Straße 4 Neunkirchen am Brand · 0 91 34 / 47 01









KLAUS FÖRTSCH
Neunkirchener Straße 26 | 91077 Hetzles
Tel. 0 91 34 - 51 00
foertsch@kairos-raumausstatter.de

www.kairos-raumausstatter.de

GARDINEN
SONNENSCHUTZ
INSEKTENSCHUTZ
POLSTEREI
BODENBELÄGE



mehr Info unter www.klarmann.de oder 20171 83 84 900









Goldwitzerstraße 4 · 91077 Neunkirchen am Brand

Tel.: 09134 - 909781 · www.steinmetz-bertholdt.de

Eine Zeit der Besinnung und Freude, eine Zeit für Wärme und Frieden und vor allem, eine Zeit der Dankbarkeit.

Das gesamte Team wünscht Ihnen ein

friedvolles Weihnachtsfest und ein

.gesundes neues Jahr.



Inhaber: Roland Ruppert • Orchideenstraße 32 42 Eckental-Brand •Tel. 09126 9911 • Fax 09126 4791 www.dachdeckerei-zirm.de dachdeckerei-zirm@t-online.de

Vom 20.12 2019 bis 10.01.2020 haben wir Betriebsurlau

Frohe Weihnachten

Allen unseren Kunden, Freunden und Bekannten, wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.



Schlüsselfertig von A bis Z

Pettensiedeler Straße 15 Tel 09126 2899030 Fax 09126 2899039 90542 Eckental



info@dedibau.de







Wir sind vom

23. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020 in Betriebsurlaub und starten ab dem 13. Januar 2020 voller Elan ins neue Jahr.





Baad 9A • Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 706173 www.gartengestaltung-mehl.de



MEHL Containerdienst GmbH

Baad 9A • Neunkirchen a. Br. • Tel. 09134 706173 www.container-mehl.de



Wir holen ab:

Bauschutt, Grüngut, Aushub

Wir liefern:

Recyclingmaterial, Auffüllsand, Humus, Kompost-Humus-Gemisch, Mineralbeton 0/32, Splitt Kalk oder Diabass



Mehl Recycling GmbH & Co. KG

Abbruch • Erdarbeiten • Recycling

Büro: Baad 9a, 91077 Neunkirchen am Brand, Tel 09134/7073198, Lagerplatz an der Gemeinde Verbindungsstraße Neunkirchen - Rosenbach



Physiotherapie Praxis Jan Spillner

Wir wünschen allen eine besinnliche und schmerzfreie Weihnachstzeit.

Falls nicht:

Gutscheine gibt es bei uns in der Praxis.

Euer Physioteam

Physiotherapie Praxis Spillner Bäckenäckerstr. 11 91077 Neunkirchen a. Br. Tel. 0 9134/78 72





Werner's Backspezialitäten

Ihr Spezialitätenladen in Neunkirchen Backwaren, Holzofenbrote, Käse, Wurst, Wein, Kaffee

Frohe Weihnachten und ein glückliches



Neues Jahr wünscht Jhnen



Familie Werner

Wir empfehlen Ihnen für die Feiertage Elisenlebkuchen, Quark- und feine Butterstollen sowie Weihnachtsgebäck aus eigener Herstellung.

Holzofenbrote aus Buchau aus kontrolliert, spritzmittelfreien Jurakorn

Käse von der Schönegger Käsealm aus Silofreier Heumilch ohne Konservierungsstoffe 10% Rabatt auf Käse vom 10. - 21.12.

Öffnungszeiten:

6.30 - 14.00 Uhr durchgehend 6.30 - 12.00 Uhr

Auf ihren Besuch freut sich Familie Werner Gräfenberger Straße 9 · Neunkirchen · 09134/909078







Gebrauchtwagen

• EU-Fahrzeuge

Inspektion







- Unfallreparaturen
- Leihwagenservice • Stoßdämpferprüfstand
- Achsenvermessung
- Autoglasreparatur
- Express-Service Reifenservice Waschanlage

Jetzt neu bei uns:

Karosseriearbeiten und Lackiererei für alle Fabrikate

AUTOHAUS BAUMAN

Industriestraße 5 Telefon 09133 - 4755-0

Fax 09133-475525

www.vw-baumann.de

Bitte schicken Sie Ihre Anzeigen an: anzeigen@schmittdruck.de





Liebe Kunden,

wir bedanken uns für Ihre Treue in diesem tollen Jubiläumsjahr und Wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Weihnachten und besinnliche Feiertage. Wir freuen uns auf nächstes Jahr.

Herzliche Grüße Bastian & Karolin Gerber mit Team

Hauptstraße 43 09191/60051

Äußerer Markt 1

09134/7884 optik-gerber.de





Geschäftspartnern und Freunden für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit, für Ihr Vertrauen und Ihre Treue.

Wir wünschen ein gesegnetes Fest und ein gesundes neues Jahr 2020!

SCHMITTdruck

Medienproduktion

Hutweide 2 91077 Großenbuch Tel. 09134.1206 Fax 09134.906168 info@schmittdruck.de www.schmittdruck.de



FITNESS HAUSER e.K.

Benedikt-Vasold-Str. 4 - 91077 Neunkirchen am Brand - Tel. 09134/5798 - www.fitness-hauser.de - service@fitness-hauser.de

